
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal gehen wir der Frage nach, wie Ausgaben für erworbene **Vertragsarztzulassungen** steuerlich zu behandeln sind. Außerdem geht es um die Beurteilung von Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit „**Schrottimmobili- en**“. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Abzug der Kosten einer **Habilitationsfeier** eines angestellten Klinikarztes.

Gemeinschaftspraxis

Kann der Kaufpreis einer Vertragsarztzulassung abgeschrieben werden?

Das Finanzgericht Bremen (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Vertragsarztzulassung steuerlich abgeschrieben werden kann. Geklagt hatten die Betreiber einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis. Zunächst hatte die Praxis aus zwei Ärzten bestanden, später waren weitere hinzugekommen. In den Jahren 2004 und 2006 erwarb die Gemeinschaftspraxis zwei Vertragsarztzulassungen; die Kaufpreise betragen 47.500 € und 55.000 €. Dabei wurde vereinbart, dass die **Vertragsarztsitze** sowie der ideelle und materielle Wert der alten Praxen in die Gemeinschaftspraxis **verlegt** werden.

Die Gemeinschaftspraxis machte in ihrer Einkommensteuererklärung Abschreibungen für die Beträge geltend, die sie für die Vertragsarztzulassungen ausgegeben hatte. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass es sich bei den Zulassungen um **nichtabnutzbare immaterielle Wirt-**

schaftsgüter handle. Solche Wirtschaftsgüter gelten als nicht abnutzbar, da sie regelmäßig verlängert werden und für die Dauer des Betriebs fortbestehen (z.B. Güterverkehrs- und Taxikon- zessionen). Genauso war es nach Ansicht des Finanzamts auch bei den Vertragsarztzulassungen. Beispielsweise bestünden auch sie in der Regel mindestens so lange wie die Praxis. Daher sei eine Abschreibung nicht möglich.

Das FG ist dieser Rechtsauffassung gefolgt. Im Gegensatz zum **Praxiswert** einer ärztlichen Praxis verflüchtigt sich der Vorteil aus einer Vertragsarztzulassung nicht im Laufe der auf den Erwerb folgenden Jahre. Eine Abschreibung ist daher nicht möglich.

Hinweis: Die Ärzte haben Revision eingelegt. Ob Vorteile aus der Vertragsarztzulassung abnutzbar und deshalb abschreibungsfähig sind, wird der BFH entscheiden.

In dieser Ausgabe

- Gemeinschaftspraxis:** Kann der Kaufpreis einer Vertragsarztzulassung abgeschrieben werden?..... 1
- Gesetzgebung:**
Entlastungen sind beschlossene Sache 2
- Zweitwohnsitz:** Haus am früheren Wohnort reicht nicht für doppelte Haushaltsführung 2
- Schrottimmobilien:** Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden 2
- Arbeitszimmer:** Kosten einer als Büro mitgenutzten Wohnküche sind nicht absetzbar 3
- Freibetrag:** Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen 3
- Mietobjekt:** Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden 4
- Steuertipp:** Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern 4

Gesetzgebung

Entlastungen sind beschlossene Sache

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amthilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Es enthält unter anderem Erleichterungen für Familien mit Kindern und eine kleine Steuerentlastung für alle.

Das **Kindergeld** wird in den kommenden zwei Jahren wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** für 2017 wurde auf 8.820 € und für 2018 auf 9.000 € angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen ist nämlich an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Die Anhebung des Grundfreibetrags wirkt sich auch bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Sie müssen keine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Arbeitslohn 2016 den Betrag von 11.000 € (bei Zusammenveranlagung 20.900 €) nicht überstiegen hat. Diese Grenzwerte sind für 2017 auf 11.200 € (21.250 €) und für 2018 auf 11.400 € (21.650 €) angehoben worden.

Zweitwohnsitz

Haus am früheren Wohnort reicht nicht für doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung bietet jede Menge Steuersparpotential. Wenn der Zweitwohnsitz aus beruflichem Anlass erforderlich wird, entstehen bei Angestellten zusätzliche Werbungskosten und bei Selbständigen weitere Betriebsausgaben. Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist seit jeher, dass sich der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** weiterhin am Erstwohnsitz befindet. Für Eltern mit Kindern und verheiratete Paare ist es in der Regel unproblematisch, dem Finanzamt glaubhaft zu vermitteln, dass sich der Mittelpunkt der Le-

bensinteressen am Ort des Familienwohnsitzes befindet. Im Fall eines verheirateten Chirurgen aus Thüringen, der seine Praxis in Bayern betrieb, war das schon ein wenig komplizierter.

Seine Ehefrau arbeitete nämlich in seiner Münchener Praxis mit und auch seine Kinder gingen am Beschäftigungsort zur Schule. Das Finanzamt fragte sich daher, weshalb der Familienwohnsitz in Thüringen sein soll, wenn sich das Familienleben doch in Bayern abspielt. In Thüringen stand zwar noch das **Einfamilienhaus am früheren Wohnort** der Familie und es fanden auch regelmäßig Heimfahrten statt. Die Ausführungen der Familienmitglieder ließen allerdings Zweifel offen, ob der Mittelpunkt der Lebensinteressen tatsächlich in Thüringen lag.

Daher erkannte das Finanzgericht München die doppelte Haushaltsführung nicht an: Wenn das **Familienleben** mit sämtlichen Familienmitgliedern **am Beschäftigungsort** stattfindet, erscheint es unrealistisch, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen woanders liegen soll. Das Einfamilienhaus verglichen die Richter in diesem Fall eher mit einer Ferienwohnung.

Hinweis: Sie haben Fragen zu den steuerlichen Vorteilen und Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung? Gerne beraten wir Sie ganz konkret auf Ihre Lebensverhältnisse bezogen.

Schrottimmobilien

Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem **geschlossenen Immobilienfonds** beteiligt und erfährt, dass ausschließlich in „Schrottimmobilien“ investiert wurde. Viele derart betrogene Anleger konnten sich in Folge von Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) drei wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobilien“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die **Rücknahme der Beteiligungen** angeboten hatte. Daran war die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und keine weiteren Ansprüche geltend machten. Sie nahmen das Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren.

Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsge-

winne an und erhielten zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten (FG). Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Der BFH hat die FG-Entscheidungen allesamt aufgehoben. Er hat entschieden, dass die **Zahlungen** in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nichtsteuerbare Entschädigungszahlung **aufzuteilen** sein können. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die FG müssen im zweiten Rechtszug erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

Arbeitszimmer

Kosten einer als Büro mitgenutzten Wohnküche sind nicht absetzbar

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn es (nahezu) ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird. Nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2015 ist daher ein anteiliger Kostenabzug für **Arbeitsecken** in Wohn- und Durchgangszimmern ausgeschlossen.

Daran anknüpfend hat der BFH entschieden, dass auch die Kosten einer als Büro mitgenutzten Wohnküche nicht abziehbar sind. Geklagt hatte ein Steuerfachwirt, der in seinem 73 qm großen Zweizimmerapartment ein gewerbliches Büro für Buchführungs- und Schreibarbeiten betrieben hatte. Das Büro befand sich im 38 qm großen Hauptraum der Wohnung, der mit einer Küche ausgestattet und im Grundriss als „Wohnzimmer“ ausgewiesen war. Miete und Nebenkosten für diesen Raum hatte der Fachwirt in seiner Gewinnermittlung anteilig als Betriebsausgaben verbucht. Der BFH lehnte einen Kostenabzug aufgrund der mehr als nur untergeordneten **privaten Mitnutzung** des Raums ab.

Eine Besonderheit gilt für Räume, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihrer Zugänglichkeit für dritte Personen als **betriebsstättenähnlich** gewertet werden können (z.B. Notfallpraxen, Werkstätten, Tonstudios). Bei solchen Räumen sind die für häusliche Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen nicht zu beachten und Raumkosten uneingeschränkt abziehbar. Diese Einordnung war im Urteilsfall allerdings nicht möglich, weil der Raum nicht betriebsstättenähnlich ausgestattet, sondern mit Büromöbeln eingerichtet war. Zudem war er nach außen hin nicht erkennbar dem Publikumsverkehr gewidmet und

nicht leicht für dritte Personen zugänglich. Daher konnte auch über das Merkmal der Fremdzugänglichkeit keine Einordnung als betriebsstättenähnlicher Raum erreicht werden.

Die Raumkosten können nach dem Urteil aufgrund der **privaten Mitnutzung** des Raums auch nicht anteilig für den als Bürofläche genutzten Raumteil abgezogen werden.

Hinweis: Zentrale Voraussetzung für den steuerlichen Raumkostenabzug ist also, dass das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Finanzbehörden halten aber eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % für zulässig. Bei Arbeitsecken lässt sich ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle oder durch Trockenbaulösungen erreichen: Der beruflich genutzte Arbeitsbereich sollte durch Zwischenwände abgeteilt und so ein abgeschlossener Arbeitsraum geschaffen werden.

Freibetrag

Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter (z.B. Trainer im Fußballverein), Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können Sie bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Unter die Übungsleiterpauschale fallen regelmäßig nebenberuflich tätige Ärzte im **Coronar- und im Behindertensport** sowie Rettungskräfte. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer überarbeiteten Verfügung etliche Einzelfragen zu diesem Thema aufgegriffen und dabei die neuesten Urteile berücksichtigt.

Ausgaben in Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit können als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abgesetzt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag von 2.400 € überschreiten. In diesen Fällen dürfen die Kosten abgesetzt werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen.

Die OFD weist darauf hin, dass das Finanzgericht (FG) Thüringen einen steuerlichen Kostenabzug auch für den Fall zugelassen hat, dass die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen, die Ausgaben jedoch darüber. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat zudem einen Kostenabzug in einem Fall zugelassen, in dem sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben betragsmäßig unter dem Freibetrag lagen. Da in beiden Fällen noch Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig sind, ruhen entsprechende Einspruchsverfahren („Zwangsruhe“).

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie ein Ehrenamt übernommen haben. Auch wenn Ihre Tätigkeit nicht vergütet wird, gibt es Möglichkeiten, Ihre Steuerlast zu senken. Wir überprüfen das gerne für Sie.

Mietobjekt

Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter eine neue Einbauküche in sein Mietobjekt einbaute, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bisher in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Beide Geräte wurden zu den **unselbständigen Gebäudbestandteilen** gezählt.

Kürzlich wollte ein Vermieter erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Ausgaben für Spüle und Herd sofort zum Werbungskostenabzug zulässt, sondern auch die Kosten der Einbaumöbel (Unterschränke). Er hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) argumentiert, jedes Möbelstück der Küche sei einzeln zu betrachten und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 € als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kosten der Erneuerung einer Einbauküche **einheitlich** über einen Zeitraum von zehn Jahren **abgeschrieben** werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte sind nach dem Urteil in diesen Gesamtaufwand einzurechnen.

Hinweis: Das Urteil ist über den Vermietungsbereich hinaus für Freiberufler und Unternehmer relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

Steuertipp

Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Kostenabzug bei Feiern

Wenn Arbeitnehmer eine Feier im beruflichen Kontext ausrichten, streiten sie sich mit ihrem Finanzamt später häufig darüber, ob und in welcher Höhe die Bewirtungskosten als Werbungskosten absetzbar sind. Vielfach müssen die Steuergerichte über den Kostenabzug entscheiden, weil die Grenzen zwischen der **beruflichen und der privaten Veranlassung** einer Feier einzelfallabhängig sind und fließend verlaufen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, in welchem Umfang die Kosten der **Habilitationsfeier** eines angestellten Klinikarztes als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Mediziner hatte anlässlich seiner erworbenen

Hochschullehrerberechtigung rund 140 Personen bewirtet und die Kosten hierfür in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug zunächst ab, der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine erneute Prüfung. Ob die Kosten einer Feier privat (nicht abziehbar) oder beruflich (abziehbar) veranlasst sind, muss nach dem Urteil anhand folgender Kriterien überprüft werden:

- Von erheblichem Gewicht für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der Anlass der Feier. Einer Habilitation kommt nach Gerichtmeinung überwiegend ein berufsbezogener Charakter zu. Ein beruflicher Anlass löst allerdings nicht automatisch einen Kostenabzug aus, weil auch solche Ereignisse häufig im Rahmen privater Feste gefeiert werden.
- Relevant ist auch, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.
- Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, nach welchen Kriterien die Gästeliste zusammengestellt worden ist. Werden Arbeitskollegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese Eingrenzung den Schluss nahe, dass die Kosten für diese Gäste beruflich veranlasst und damit abziehbar sind. Werden dagegen nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, spricht dies dafür, dass diese Personen aufgrund freundschaftlicher Kontakte eingeladen wurden, was auf eine private Veranlassung hinweist.

Nehmen sowohl Gäste aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Umfeld an einer Feier teil, können die Kosten **anteilig nach Gästen** in einen nichtabziehbaren und einen abziehbaren Teil aufgliedert werden.

Hinweis: Wer die Kosten für eine Feier steuerlich absetzen will, sollte also eine gute Beweisevorsorge treffen und die Einladung sowie die Gästeliste für die spätere Steuererklärung aufbewahren. Kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien (z.B. nach Abteilungszugehörigkeit oder Funktion) eingeladen wurden und nicht wegen freundschaftlicher Verbundenheit, stehen die Chancen für einen steuerlichen Kostenabzug gut.

Mit freundlichen Grüßen